

Satzung des FC Inde Hahn e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 30. Mai 1946 in Hahn als Fußball-Verein gegründete Sportverein führt den Namen FC Inde Hahn e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen-Hahn.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer VR 1915 im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines jeden Jahres.
- (5) Die Vereinsfarben sind Schwarz und Gelb.
- (6) Der Verein führt das nachstehende Logo:



§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar in Zusammenhang stehenden Aufgaben.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt ein für weltanschauliche Toleranz und die Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Er wirkt allen Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit entgegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- b) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- d) die Teilnahme an eigenen und fremden sportspezifischen Veranstaltungen;
- e) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen;
- f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen;
- g) Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- h) die mögliche Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a. im Landessportbund NRW
 - b. im zuständigen Landesfachverband im Landessportbund NRW

- c. im Stadtsportbund Aachen und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände, falls erforderlich.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

§ 5 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter im Sinne der Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Tätigkeits- bzw. Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für den Vertragsinhalt ist der Vorstand zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins, Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
- (5) Bei Bedarf können Mitglieder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 a ESTG beschäftigt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Der Vorstand kann den Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einen Aufwendungsersatz für solche Aufwendungen zahlen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Zahlung darf nur erfolgen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltslage des Vereins dies erlauben.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss spätestens drei Monate nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Pauschale

Erstattungen z.B. für Reisekosten werden nur unter Beachtung der einkommensteuerlichen Höchstgrenzen gewährt.

- (8) Einzelheiten werden in der Finanzordnung geregelt. Der Vorstand ist ermächtigt eine Finanzordnung zu erlassen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. inaktive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die die Angebote des Vereins nutzen.
- (3) Inaktive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die den Verein durch ihren Beitrag fördern und ihn materiell und ideell unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich auf vereinseigenem Aufnahmeformular zu beantragen. Bei beschränkt geschäftsfähigen und nicht geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt;
 - b. durch Tod;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d. durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen muss der Austritt durch einen gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung schuldhaft begeht;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
 - d. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Das Fortbestehen der Zahlungsverpflichtung bleibt durch den Ausschluss unberührt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam und ist diesem mittels eingeschriebenen Briefs unter Angabe einer Begründung mitzuteilen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr und andere Personen, die als nicht geschäftsfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (3) Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. und vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus, mit Ausnahme des § 15 Abs. 12 dieser Satzung.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen, die Organe nach besten Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane bzw. der Übungsleiter, Trainer und Helfer zu befolgen.

- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der persönlichen Verhältnisse umgehend mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere:
- die Änderung der Anschrift;
 - die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren;
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Wechsel der Abteilung, Beendigung der Schulausbildung bzw. Studienzeit).

§ 12 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Darüber hinaus können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen erhoben werden.
- (2) Die Höhe der unter Absatz 1 genannten Beträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, wenn der Beitrag nicht bis zur festgesetzten Zahlungsfrist eingegangen ist. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Mitglieder, die den Beitrag über die Zahlungsfrist hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- (6) In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand Aufschub, Ermäßigung oder Nachlass gewähren.
- (7) Detaillierte Regelungen ergeben sich aus der Beitragsordnung. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 13 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen abgedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14 Fußball-Jugend

- (1) Die Fußball-Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der zur Fußball-Abteilung gehörenden Mitglieder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.
- (2) Die Fußball-Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Fußball-Jugend zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (4) Organe der Fußball-Jugend sind
 - der Jugendvorstand
 - die Jugendversammlung (Jugendtag)
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf.
- (6) Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Jugendabteilung als Ressortleiter Fußball Nachwuchs im Vereinsvorstand.

§ 15 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen

des Vereins.

- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- (4) Die Organisation der Abteilungen kann in einer Abteilungsordnung geregelt werden, die der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf.

C. Organe des Vereins

§ 16 Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane bestehen aus:

- a) der Mitgliederversammlung
- b) dem Vorstand
- c) dem Vereinsjugendtag
- d) dem Jugendvorstand

§ 17 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung möglichst im letzten Drittel des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands;
 - b. Wahl der Revisoren;
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Abteilungen sowie der Revisoren;
 - d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Neuwahlen, soweit sie notwendig sind;
 - f. Bestätigung der Jugendleitung als Ressortleiter;
 - g. Änderung der Satzung;
 - h. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
 - i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren und

deren Fälligkeit;

- j. Beschlussfassung über Aufnahmen und Ausschluss in Beschwerdefällen;
 - k. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung. Sie kann zusätzlich erfolgen:
- a. durch Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen und/oder
 - b. durch Aushang im Vereins-Schaukasten und/oder
 - c. auf der vereinseigenen Internetseite.
- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Versammlung eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet.
- (6) Bei geplanten Satzungsänderungen ist im Einladungsschreiben auf die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Viertel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlvorgang wiederholt. Bei aufeinanderfolgender dreimaliger Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen weder als Zustimmung noch als Ablehnung berücksichtigt.
- (10) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.
- (12) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Auf dem Vereinsjugendtag hat jedes Mitglied mit Vollendung des 12. Lebensjahres eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (13) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Dringlichkeitsanträge sind bezüglich Vorstandswahlen, der Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und der Vereinsauflösung nicht statthaft; hier gilt stets die Zwei-Wochen-Frist.
- (14) Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 18 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Auf schriftliches Verlangen und unter Angaben von Gründen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 15 entsprechend.

§ 19 Der Vorstand

- (1) Durch die folgenden 10 Ressorts sollen die Belange des Vereins organisiert und verantwortet werden:
 - a. Vorsitz
 - b. Verwaltung

- c. Finanzen
 - d. Fußball Senioren
 - e. Fußball Nachwuchs
 - f. Freizeit- & Breitensport
 - g. Event Management
 - h. Marketing
 - i. Anlagenbetrieb
 - j. Informationstechnik
- (2) Obligatorisch sind die Ressorts Vorsitz, Finanzen, Verwaltung, Fußball Senioren und Fußball Nachwuchs. Die weiteren Ressorts können bei Bedarf benannt werden.
 - (3) Den Gesamtvorstand bilden die Hauptverantwortlichen dieser Ressorts. Der Gesamtvorstand bildet aus seinen Reihen den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
 - (4) Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden, wenn Ressorts von einer Doppelspitze geleitet werden oder ein neues Ressort gegründet werden soll. Es können aber auch mehrere Ressorts unter einem Ressortleiter zusammengefasst werden.
 - (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 20 Wahl und Aufgabenbereich des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennter Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Nur Mitglieder können Vorstandsmitglieder des Vereins werden.
- (3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner dreijährigen Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Vertreter an dessen Stelle berufen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten entsprechenden Mitgliederversammlung führt. Diese wählt dann ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (5) Abweichend von Abs.1, Satz 1 beträgt die Amtszeit der nachstehend genannten Vorstandsmitglieder bei Erstwahl nach Gültigkeitsbeginn dieser Satzung:
1 Jahr: Vorstandsmitglieder unter c), e), f), g);
2 Jahre: Vorstandsmitglieder unter b), h), i), j).
- (6) Sollte auf einer Mitgliederversammlung kein neuer Vorsitzender gewählt werden, so muss innerhalb von acht Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der der neue Vorsitzende zu wählen ist. Falls auf dieser Mitgliederversammlung wiederum kein neuer Vorsitzender gewählt wird, so hat die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
- (7) Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogene, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (8) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (9) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Vorstandssitzungen je eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.
- (11) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form fassen. Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 21 Beirat

- (1) Der Gesamtvorstand kann einen Beirat berufen, der nach einer Amtszeit von 3 Jahren erneut bestätigt werden kann. Er sollte aus mindestens 3 Personen bestehen, die aufgrund ihrer beruflichen oder politischen Tätigkeit hinreichende Erfahrung in wirtschaftlichen und vereinspolitischen Angelegenheiten besitzen.

- (2) Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen. Die Einberufung zur Sitzung erfolgt durch den Beiratsvorsitzenden oder den Ressortleiter Vorsitz.
- (3) Aufgaben des Beirats:
 - Er berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
 - Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder.
 - Er unterbreitet dem Gesamtvorstand Vorschläge zur Vereinsführung.
 - Er berät bei der Projektarbeit und den Rechtsgeschäften des Vereins
- (4) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung.
- (5) Detaillierte Regelungen ergeben sich aus der Beiratsordnung.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Revisoren

- (1) Der Finanzprüfungsausschuss besteht aus zwei Revisoren, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils einen der beiden Revisoren im geraden und den zweiten im ungeraden Kalenderjahr. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Abweichend von Absatz 1, Satz 1 wird bei Erstwahl nach Gültigkeitsbeginn dieser Satzung lediglich der 1. Revisor für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, während der 2. Revisor nur für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt wird. Im Übrigen gilt Absatz 2.
- (4) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsführung nach Abschluss des Geschäftsjahres zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Den Revisoren steht es frei, auch innerhalb des Geschäftsjahres Überprüfungen vorzunehmen. Über Beanstandungen ist unverzüglich der Vorstand zu unterrichten.
- (5) Die Revisoren beantragen die Entlastung des Ressortleiters Finanzen und des Vorstandes für das jeweils vergangene Geschäftsjahr.

§ 23 Vereinsordnungen

Bei Bedarf ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen und zu ändern:

- a. Abteilungsordnungen
- b. Beiratsordnung
- c. Beitragsordnung
- d. Datenschutzordnung
- e. Ehrungsordnung
- f. Finanzordnung
- g. Geschäftsordnung
- h. Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen.

§ 24 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Vorstand kann eine Datenschutzordnung erlassen.

E. Schlussbestimmungen

§ 25 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.
- (5) Die alte Satzung bleibt solange in Kraft, bis die neue Satzung von der Mitgliederversammlung genehmigt und im Vereinsregister eingetragen wurde.

§ 26 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren, den Vereinsmitgliedern zugänglich gemachten Tagesordnung, die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung geführt wird, beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und die Ressortleiter Verwaltung und Finanzen als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege und Förderung des Sports.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
- (5) Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 27 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder zukünftig aufgenommene Regelungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, oder ihre Rechtswirksamkeit auf sonstige Weise verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine dem Satzungszweck angemessene Regelung getroffen werden, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereins entspricht.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Februar 2017 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- (4) Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen wurden, kommen die §§21 – 79 BGB zur Anwendung.

Aachen, den 17.02.2017